

Musterschiessplan für die Durchführung von Vereinswettkämpfen Pistolen 25/50

Die Formulierung der Bestimmungen des Musterschiessplanes gilt als Richtlinie für die Erarbeitung der Schiesspläne für Vereinswettkämpfe.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Grundsätze

Die Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS), speziell die technischen Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP) schreiben vor, dass für jeden Schiessanlass ein Schiessplan, ein Reglement oder eine Ausführungsbestimmung (AFB) zu erstellen ist.

II. Hinweise für den Organisator

Artikel 1 Reglemente

- ¹ Der Musterschiessplan basiert auf den Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

A	Technische Regeln für die Schiesssportdisziplinen TRSP	1.10.4021.d
B	Technische Regeln Gewehr (TRG)	1.10.4022.d
C	Technische Regeln Pistole (TRP)	1.10.4023.d
D	Regeln für Wettkämpfe (RW)	1.10.4024.d
E	Regeln für Teilnehmer (RT)	1.10.4025.d
F	Regeln für die Infrastruktur (RI)	1.10.4026.d
G	Regeln der finanziellen Leistungen (RFL)	1.10.4027.d
- ² Die von den Organisatoren von Vereinswettkämpfen vorgenommenen Anpassungen dürfen den RSpS nicht widersprechen.
- ³ Die RSpS inkl. der vorgenannten Teilreglemente stützen sich auf:
 - a) die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordnungswaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132);
 - b) das Disziplinar- und Rekursreglement des SSV;
 - c) die Statuten und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der USS.

Artikel 2 Allgemeines

- ¹ Sämtliche Textteile in **schwarzer Schrift** ohne weitere Markierungen entsprechen den RSpS und weiteren Vorschriften und dürfen inhaltlich NICHT verändert werden.
- ² **Textteile mit blauer Markierung dienen dem Organisator lediglich als HINWEIS für die Erstellung des Schiessplanes und sind im definitiven Schiessplan zu löschen**

- 3 Textteile mit grüner Markierung sind auswählbare, inhaltlich anpassbare Varianten.
- 4 Textteile mit gelber Markierung dürfen vom Organisator entsprechend seinen Vorstellungen und Wünschen im Rahmen der RSpS und Vorschriften inhaltlich angepasst und verändert werden.
- 5 **Auszeichnungslimiten sowie Auszahlungs- und Gabensätze sind frei erfunden und sind vom Organisator festzulegen und anzupassen. Für die aufgeführten Limiten und die Auszahlungs- und Gabensätze wird jede Haftung abgelehnt**
- 6 Gestaltung, Darstellung und Layout sind dem Organisator überlassen und können nach seinen Vorstellungen und Wünschen angepasst und verändert werden.
- 7 Die Schiesspläne sind in jedem Fall in ihrer definitiven Form durch den zuständigen RL Freie Schiessen des KSV zu genehmigen, dieses Muster entbindet die Organisatoren nicht von der Genehmigungspflicht!
- 8 Die Anzahl Stiche bei Vereinswettkämpfen ist auf drei Stiche beschränkt. Wird ein Formationswettkampf (Vereins-, Mannschafts-, Gruppenwettkampf) durchgeführt, können vier Stiche angeboten werden.

Artikel 3 Grundlagen (bei Festbeginn)

- 1 Grundlagen für die Gestaltung dieses Schiessplanes sind die unter RSpS Kap II Artikel 1 aufgeführten Dokumente.

Artikel 4 Lizenzpflicht

- 1 An Vereinswettkämpfen dürfen nur lizenzierte Mitglieder eines Vereins teilnehmen, der einem KSV des SSV angehört sowie lizenzierte Mitglieder der dem SSV angeschlossenen schweizerischen Schützenvereine im Ausland.
- 2 Mehrfachmitglieder sind Teilnehmer, welche neben ihrem Stammverein Mitglied in anderen Vereinen sind. Sie müssen mit ihrem Stammverein konkurrieren. Eine Teilnahme mit einem anderen Verein, von welchem sie als Mitglieder gemeldet sind, ist nur erlaubt, wenn der Stammverein an diesem Wettkampf nicht teilnimmt.

Artikel 5 Bewilligung, Anmeldung und Abrechnung von Anlässen

- 1 Die KSV entscheiden unter Berücksichtigung aller angemeldeten Schiessen und regionalen Interessen endgültig aufgrund der eingegangenen Anmeldungen über die Bewilligung von Anlässen.
- 2 Der SSV veröffentlicht die bewilligten Wettkämpfe in den dafür geeigneten Medien nach festgelegten AFB's.
- 3 Die Organisatoren müssen die von den KSV festgelegten Termine, spätestens aber bis 1. Oktober des Vorjahres dem zuständigen KSV anmelden.
- 4 Dauer des Anlasses: Maximal vier Wochen.
- 5 Die Anmeldung muss enthalten: durchführender Verband oder Verein, Bezeichnung, Ort und Datum des Anlasses, budgetierte Anzahl Teilnehmer.
- 6 Die Organisatoren rechnen mit dem KSV ab.
- 7 Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich; Abrechnungstichtag ist der 31. Oktober. Die nach dem 31. Oktober stattfindenden Anlässe sind in der Berichterstattung der KSV des folgenden Jahres aufzuführen.
- 8 Der Organisator veröffentlicht die Rangliste innert vier Wochen nach dem letzten Schiesstag im Internet oder stellt jeder rangierten Einheit per Email bzw. per Post kostenlos ein Exemplar zu.

Artikel 6 Teilnahmeberechtigung an Schiessanlässen

- 1 Der Teilnehmer darf am gleichen Schiessanlass nur mit einem (1) Verein pro Disziplin teilnehmen und nur in einer (1) Kategorie schiessen.
- 2 Die Teilnahme von Mehrfachmitgliedern mit einem Verein, bei dem sie als Aktiv-B-Mitglieder erfasst sind, ist nur möglich, wenn:
 - a) der Disziplinen-Stammverein am gleichen Verbands-, Vereins-, Mannschafts- oder Gruppenwettkampf nicht teilnimmt.
- 3 Nimmt der Stammverein trotzdem an diesem Anlass teil, so wird der Teilnehmer in der Einzelrangliste aufgeführt. Das Resultat zählt aber nicht für den Formationswettkampf beider Vereine.

Artikel 7 Altersstufen und Stellungserleichterung

(Siehe Homepage SSV, automatische Berechnung der Altersstufe aus dem Altersjahr oder dem Jahrgang)

- 1 Frauen und Männer schiessen in den gleichen Altersstufen.
- 2 Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, erfolgt keine getrennte Rangierung.
- 3 Junioren sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 21. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 60. Geburtstag erreicht haben. Senior-Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 70. Geburtstag erreicht haben.
- 4 Bei Kalenderjahr übergreifenden Wettkämpfen ist das am Ende des Wettkampfes erreichte Altersjahr massgebend.

- 5 Altersstufen:

Jahrgänge gültig für 2016

Junioren	U17	10 – 16 Jahre	(Jahrgang 2006 – 2000)
Junioren	U21	17 – 20 Jahre	(Jahrgang 1999 – 1996)
Elite	E	21 – 45 Jahre	(Jahrgang 1995 – 1971)
Senioren	S	46 – 59 Jahre	(Jahrgang 1970 – 1957)
Veteranen	V	60 – 69 Jahre	(Jahrgang 1956 – 1947)
Seniorveteranen	SV	ab 70 Jahre	(Jahrgang 1946 und älter)

- 6 Auf Verlangen haben sich die Teilnehmer mit ihrer Lizenz auszuweisen.
- 7 Junioren, Veteranen und Seniorveteranen haben nur dann Anrecht auf die im Schiessplan vorgesehenen Vergünstigungen, wenn ihr Schiessbüchlein entsprechend gekennzeichnet ist.
- 8 Vom SSV bewilligte Stellungserleichterungen und Abänderungen gemäss Hilfsmittelverzeichnis von Sportgeräten werden anerkannt. Diese müssen auf der Lizenz vermerkt sein; auf Verlangen muss die Bewilligung des SSV vorgewiesen werden. Wo der Vermerk auf der Lizenz fehlt, ist die Bewilligung des SSV unaufgefordert vorzuweisen. Andere Bestätigungen werden nicht anerkannt.
- 9 Die Verwendung von Schiesshilfen für Junioren ist nicht erlaubt. Es werden auch keine Stellungserleichterungen gewährt.
- 10 Wenn die Altersstufen in den *Allgemeinen Bestimmungen* definiert sind, so ist die Schreibweise in den Stichen identisch

Artikel 8 Rangordnung

Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, entscheiden bei Gleichheit der Resultate zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse (z.B. 10er, 9er, 8er usw.) des ganzen Programms (ohne Probeschüsse), dann das Alter über den Rang.

- 1 Die Reihenfolge wird bei Rangierungen nach dem Alter wie folgt festgelegt:
 - a) Junioren(J) aufsteigend
 - b) Seniorveteranen (SV), absteigend
 - a) Veteranen (V), absteigend
 - b) Senioren (S), absteigend
 - c) Elite (E), absteigend
- 2 Der Schiessplan bzw. das Reglement kann die Zusammenlegung von Altersstufen vorsehen.
- 3 Bei Einzel- und Formationswettkämpfen muss nach der im Schiessplan bzw. im Reglement festgelegten Reihenfolge der Auszahlungs- und Gabenstiche rangiert werden.

Artikel 9 Altersausgleich Pistole

- 1 Für die Abgabe von Auszeichnungen wird ein Altersausgleich durch Abgabe der Auszeichnungen für tiefere Punktzahlen gewährt.
- 2 Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt.

Altersausgleich P50			
Scheibe	Schusszahl	U19/U21/V	U13/U15/U17/SV
4er- und 5er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	über 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
10er-Scheibe 1 m und 10er-Scheibe 50cm	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	über 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
100er-Scheibe 1m	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

Altersausgleich P25			
Durchgang	Serie	U19/U21/V	U13/U15/U17/SV
Präzisionsdurchgang	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte
Serienfeuer	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte
Schnellfeuerdurchgang	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte

Artikel 10 Auszeichnungsquoten und Auszeichnungslimiten

- 1 Den Organisatoren wird empfohlen, eine Auszeichnungsquote von ca. 65 % anzustreben.
- 2 Sämtliche Auszeichnungslimiten beziehen sich auf die Alterskategorien Elite (E) u. Senioren (S).
- 3 Die Limiten für, Junioren (U17-U21), Veteranen (V) und Seniorveteranen (SV) sind entsprechend zu reduzieren.

Referenz - Auszeichnungslimiten Stiche P50			
Schuss-	Pistole 50m (FP)	Randfeuerpistolen (RF)	Ordonnanzpistolen (OP)

zahl	Scheiben 1m		Scheiben 50cm	Scheiben 1m			Scheiben 50cm	Ord. SF Scheiben	Scheiben 1m			Scheiben 50cm	Ord. SF Scheiben
	P10	P100	PP10	B5	B10 P10	B100 P100	PP10		B5	B10 P10	B100 P100	PP10	
4		348				340					328		
5	46	435	39		45	425	38	44		43	410	37	43
6	55	522	47	27	53	510	46		26	52	492	44	
8	73	696	62	36	71	680	61		34	69	656	58	
10	91	870	78	45	89	850	76	89	43	86	820	73	86
12				54	107				52	103			
15				67	133			133	65	129			129
18				81	160				77	155			

In Stichen mit B-Scheiben und in Stichen mit Zeitbeschränkungen ist die Pistole 50m (FP) nicht zugelassen.

Wird ein Stich (mit Ausnahme der 100er-Scheibe) **ganz** oder **teilweise in kontrollierten, zeitgebundenen** Serien geschossen, **können** die Auszeichnungslimiten wie folgt herabgesetzt werden:

Bei Stichen mit	3 bis 6	zeitbeschränkten Schüssen	1 Punkt
Bei Stichen mit	7 bis 12	zeitbeschränkten Schüssen	2 Punkte
Bei Stichen mit	mehr als 12	zeitbeschränkten Schüssen	3 Punkte

Referenz - Auszeichnungslimiten Stiche P25

Schliessprogramm	Anzahl Serien	Randfeuerpistolen (RF) und Zentralfeuerpistolen (CF)			Ordonnanzpistolen (OP)		
		50cm PP10	SF-ISSF 5 bis 10	SF-Ord 6 bis 10	50cm PP10	SF-ISSF 5 bis 10	SF-Ord 6 bis 10
Präzisionsdurchgang	2	90			86		
Serien zu 5 Schüssen in 5 Minuten	3	135			129		
Serienfeuer	2		94	96		90	92
Serien zu 5 Schüssen in 50 Sekunden	3		141	144		135	138
Serienfeuer	2		93	95		89	91
Serien zu 5 Schüssen in 40 Sekunden	3		140	143		134	137
Serienfeuer	2		92	94		88	90
Serien zu 5 Schüssen in 30 Sekunden	3		138	141		132	135
Serienfeuer	2		90	92		86	88
Serien zu 5 Schüssen in 20 Sekunden	3		135	138		129	132
Serienfeuer SW-25	3		139			133	
Schnellfeuerdurchgang	2		86			82	
Serien zu 5 Schüssen; 3 Sekunden pro Schuss	3		129			123	

Artikel 11 Übersicht der Kostenarten nach den unterschiedlichen Sticharten

1. Die **Teilnahmekosten** (Preis) pro Stich (Einzel /Formation) setzen sich zusammen aus Stichgeld, Gebühren, Beiträgen und übrigen Kosten
2. Die Definitionen der diversen Kostenarten siehe Kap II bis Kap V

Wichtiger Hinweis		Die Übersicht ist ausgelegt für einen Anlass (Schliessplan) mit einem Stich. Bei Anlässen (Schliessplänen) mit mehreren Stichen sind die identischen Kosten anteilig pro Stich zu verteilen										
Anlasskategorie		Vereinsinterne Schiessen, Verbandswettkämpfe, Vereinswettkämpfe, Historische Schiessen, Schützenfeste, Matchwettkämpfe										
Stichart		Einzel	Einzel	Einzel	Einzel	Formation	Formation	Formation	Formation	Erhebung	Wertefluss beim Organisator	
Auszeichnung (Kranz/Karte)		ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit		Einnahmen	Ausgaben
Auszahlung/Gaben (Bar/Natural)		ohne	ohne	mit	mit	ohne	ohne	mit	mit			
Stichname (diverse Beispiele)		Übungskehr, Matchtraining	Kranz, Verein, Meisterschaften, Hist. Schiessen	Auszahlung Ehregaben	Kunst, Militär, Serie, Vetera- nen, Junioren	Verbandsmatch	GM, Mannschafts- Meisterschaften, Vancouver, Hist. Schiessen	Bezirks Einheits- schiessen	Gruppen-, Mannschafts- Vereinsstich			
Kap I	Teilnahmekosten, Art. 1 (Preis Einzel/Formation)	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis	Stichpreis			
Kap II	Doppelgeld, Art. 2	---	---	60% an 50% der Teilnehmer 40% an Organisator				60% an 50% der Teilnehmer 40% an Organisator		Teilnehmer/ Einheit	Teilnahmekosten plus eventuelle Einnahmen von Haupt- und Stichsponsoren, Inserenten und Spendern	an Teilnehmer
	Kontrollgeld, Art. 3	---	Auszeichnung	---	---	---	Auszeichnung	---	---	Teilnehmer/ Einheit		Lieferanten
	Schussgeld, Art. 4	Schussgeld	---	---	---	Schussgeld	---	---	---	Pro Schuss		Beiträge, übrige Kosten
Kap III	Verbandsgebühr, Art. 6	Bestimmte Abgaben für SSV, KSV/UV, Unterorganisationsen				Bestimmte Abgaben für SSV, KSV/UV, Unterorganisationen sofern nicht bereits im Einzelstich enthalten				Pro Teil- nehmer		zusätzliche Sicherheits- vorschriften temporäre Schiessanlagen u.a.m.
	Kantonalgebühr, Art. 7	Teilnahmegebühr von ausserkantonalen Vereinen				Teilnahmegebühr von ausserkantonalen Vereinen sofern nicht bereits im Einzelstich enthalten				Pro Teil- nehmer		an KSV
	SSV-Gebühren, Art. 8	Teilnahmegebühr für gebührenpflichtige SSV Anlässe				Teilnahmegebühr für gebührenpflichtige SSV Anlässe sofern nicht bereits im Einzelstich enthalten				Pro Teil- nehmer	an SSV, KSV/UV, Verbände	
Kap IV	Sport- und Art. 9 Ausbildungsbeitrag,	Sport- und Ausbildungsbeitrag sofern nicht bereits in Munitionskosten enthalten				Sport- und Ausbildungsbeitrag sofern nicht bereits in Munitionskosten enthalten				Pro Schuss	an SSV	
	Sportförderung, Art. 10	Zweckgebundener Beitrag für Sonderfälle				Zweckgebundener Beitrag für Sonderfälle sofern nicht bereits im Einzelstich enthalten				Pro Schuss	an Organisation	
	Weitere Beiträge, Art. 11	Spezielle Kosten mit Bewilligung vom KSV/UV				Spezielle Kosten mit Bewilligung vom KSV/UV sofern nicht bereits im Einzelstich enthalten				Pro Schuss	an Leistungserbringer	
Kap V	Übrige Kosten, Art. 5 Art. 12	Rangergeld Munition, Versicherung, Umweltafgaben, Büchsenmacher, Einrichtungen Standbenützung, Helfer, Ehrengäste				Rangergeld Munition, Versicherung, Umweltafgaben, Büchsenmacher, Einrichtungen Standbenützung, Helfer, Ehrengäste sofern nicht bereits im Einzelstich enthalten				Pro Anlass	Organisator	

Artikel 12 Stichgeld

- 1 **Doppelgeld:** Wenn bei Stichen **mit / ohne** Auszeichnungen und **mit** Auszahlungen / Gaben von den Teilnahmekosten (Preis Einzel/Formation) alle Kosten für Gebühren, Beiträge und übrige Kosten abgezogen sind, entsteht als Resultat das *Doppelgeld* und muss mit 60% an die Teilnehmenden oder Formationen ausbezahlt werden.
- 2 **Kontrollgeld:** Wenn bei Stichen **mit** Auszeichnungen und **ohne** Auszahlungen / Gaben von den Teilnahmekosten (Preis Einzel/Formation) alle Kosten für Gebühren, Beiträge und übrige Kosten abgezogen sind, entsteht als Resultat das *Kontrollgeld*.
- 3 **Schussgeld:** Wenn bei Stichen **ohne** Auszeichnungen und **ohne** Auszahlungen / Gaben von den Teilnahmekosten (Preis Einzel/Formation) alle Kosten für Gebühren, Beiträge und übrige Kosten abgezogen sind, entsteht als Resultat das *Schussgeld*.

Artikel 13 Gebühren

- 1 **Verbandsgebühren:** Teilnahmegebühr pro Teilnehmer an KSV oder Unterorganisationen bei gebührenpflichtigen Anlässen (Details siehe RFL 1.10.4027d, Art. 6).
- 2 **Kantonalgebühr:** Bei kantonalen Anlässen kann für ausserkantonale Vereine oder Teilnehmer eine Gebühr verlangt werden.
- 3 **SSV-Gebühren:** Teilnahmegebühr pro Teilnehmer an SSV bei gebührenpflichtigen Anlässen (Details siehe RFL 1.10.4027.d, Art. 8).

Artikel 14 Beiträge und übrige Kosten

- 1 **Sport- und Ausbildungsbeitrag:** Für jeden Wettkampfschuss wird neben dem Einstandspreis der Munition ein Beitrag für Sport- und Ausbildung erhoben (Details siehe RFL 1.10.4027.d, Art. 8).
- 2 **Sportförderung und weitere Beiträge:** Zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein (Schiesskarte) kann durch den Organisator pro Teilnehmer, Wettbewerb oder Stich ein zweckgebundener Beitrag erhoben werden. Diese sind speziell auszuweisen.
- 3 **Übrige Kosten:** Einkaufskosten für Munition, die restlichen Kosten werden in der Regel gesamthaft aufgeführt. Bei Grossanlässen sind spezielle anlassabhängige Kosten zu begründen und auszuweisen (Rangeurgeld, Entsorgungsgebühren, Umweltabgaben, Festbüchsenmacher, Einrichtungen, usw.).
- 4 Auszeichnungen gehören ins Kapitel II Kontrollgeld und nicht ins Kapitel II Doppelgeld

Artikel 15 Anlässe mit mehreren Stichen

- 1 Das Stichgeld Kap II Art 2 (Doppelgeld) und Art 3 (Stichgeld) ist pro Einheit (Teilnehmer / Formation) zu verrechnen
- 2 Das Stichgeld Kap II Art 4 (Schussgeld) ist pro Schuss zu verrechnen,
- 3 Die Gebühren Kap III Art 6 bis Art 8 sind pro Teilnehmer zu verrechnen
- 4 Die Beiträge Kap IV Art 9 bis Art 11 pro Schuss zu verrechnen
- 5 Die übrigen Kosten Kap V Art 5 und Art 12 pro Anlass zu verrechnen.
- 6 Bei Anlässen mit mehreren Stichen dürfen die Kosten Kap.III (Gebühren) und Kap. IV (Beiträge) pro Stich wertmässig nicht variieren.

Artikel 16 Aufteilung der Gaben

- 1 Der Wert der Gabensammlung ist im Verhältnis der Doppelgelder anteil- und wertmässig auf die einzelnen Stiche aufzuteilen. Innerhalb der Stiche sind die Gaben nach dem gleichen System auf die einzelnen Sportgeräte aufzuteilen.
- 2 In den Stichen und Formationswettkämpfen müssen mindestens 60 Prozent der Doppelgelder als Gaben verteilt werden. Werden Natural- und Bargaben zugeteilt, müssen mindestens 50 Prozent der Gaben in bar verteilt werden.
- 3 Der Gabensatz muss an mindestens 50 Prozent der Teilnehmer jeden Stiches verteilt werden
- 4 Erreicht die effektive Auszahlung bei Stichen mit festen zugeteilten Gaben und/ oder sofortiger Barauszahlung:
 - a) weniger als 50 Prozent vom Doppelgeld, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen dieser Quote von 60 Prozent zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden;
 - b) 50 bis 60 Prozent der Doppeleinnahmen, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent entweder zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden oder einem Formationswettkampf zufließen.
- 5 Die Art der Zuweisung ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken. Die Verschiebung von Differenzbeträgen zwischen den einzelnen Kategorien ist nicht zulässig.

Wichtig

Der Organisator bestimmt für seinen Anlass im Rahmen der RSpS den Stichpreis = Teilnahmegebühren und die Auszeichnungslimiten. ebenso die Auszeichnungen /Auszahlungen / Gaben.

Es wird dringend empfohlen, die Rentabilität des Anlasses vorgängig genau zu prüfen.